



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG)

und

Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbau- tenverordnung)

Bericht über die Ergebnisse
der Vernehmlassung

Bern, 28. September 2016



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFi**

Hochschulen

Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

Tel. +41 58 322 96 96
Fax +41 58 464 96 14
info@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch

Download:
www.sbfi.admin.ch/v-hfkg

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE	1
2	TEILNAHME AM VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN	1
3	KURZÜBERSICHT	1
4	WICHTIGSTE ERGEBNISSE DER VERNEHMLASSUNG ZUR TOTALREVISION V-HFKG	2
5	VARIANTEN VERTEILUNG GRUNDBEITRÄGE (TOTALREVISION V-HFKG)	3
6	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ZUR TOTALREVISION V-HFKG	3
7	BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DER TOTALREVISION V-HFKG	5
Artikel 3	<i>Einreichung des Gesuchs</i>	5
Artikel 4	<i>Inhalt des Gesuchs</i>	6
Artikel 5	<i>Überprüfung der Voraussetzungen</i>	6
Artikel 7	<i>Aufteilung der jährlichen Gesamtbeträge</i>	6
Artikel 8	<i>Aufteilung des Anteils Lehre bei den Universitäten</i>	6
Artikel 9	<i>Aufteilung des Anteils Lehre bei den Fachhochschulen</i>	7
Artikel 10	<i>Aufteilung des Anteils Forschung bei den Universitäten</i>	7
Artikel 11	<i>Aufteilung des Anteils Forschung bei den Fachhochschulen</i>	8
Artikel 12	<i>Ausrichtung</i>	8
Artikel 13	<i>Beitragsarten</i>	9
Artikel 15	<i>Leistungsvereinbarung</i>	9
Artikel 16	<i>Daten für die Berechnung</i>	9
Artikel 17	<i>Berechnung der Grundbeiträge und Auszahlung</i>	9
Artikel 19	<i>Begriffe</i>	9
Artikel 20	<i>Eigenaufwendungen</i>	9
Artikel 22	<i>Beiträge für Umbauten</i>	9
Artikel 23	<i>Nicht beitragsberechtigten Aufwendungen</i>	10
Artikel 26	<i>Ausnahmen</i>	10
Artikel 28	<i>Beitragssatz</i>	10
Artikel 30	<i>Voranmeldung und Vorprojekt</i>	10
Artikel 33	<i>Baubeginn</i>	11
Artikel 34	<i>Zweckbindung, Nutzungsdauer und Veräusserung</i>	11
Artikel 37	<i>Schlusszahlung bei Flächenkostenpauschalen</i>	11
Artikel 40	<i>Grundsatz und Begriffe</i>	11
Artikel 41	<i>Beitragsberechtigten Aufwendungen</i>	11
Artikel 42	<i>Nicht beitragsberechtigten Aufwendungen</i>	11
Artikel 45	<i>Beitragssatz</i>	11
Artikel 49	<i>Eigenleistung</i>	11
Artikel 51	<i>Leistungsvereinbarungen</i>	11
Artikel 56	<i>Eintreten</i>	12
Artikel 57	<i>Anerkennung</i>	12
Artikel 67	<i>Bemessung der Kohäsionsbeiträge</i>	12
8	BEMERKUNGEN ZUR HOCHSCHULBAUTENVERORDNUNG	12
	<i>Allgemeine Bemerkungen</i>	12
	<i>Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen</i>	13
Artikel 1	<i>Weiterbildung und Dienstleistung</i>	13
Artikel 2	<i>Raumqualität</i>	13
Artikel 5	<i>Anrechenbare Umgebungsfläche</i>	14

Artikel 6	Projektierung und Zusatzleistungen	14
Artikel 7	Mehrzweckanlagen, Park- und Einstellhallenplätze	14
Artikel 8	Kunst im Raum	14
Artikel 9	Raumtyp, Flächenwert, Flächenart und Ausstattung	14
Artikel 11	Korrektur der Flächenwerte und Faktor	14
Artikel 12	Bauliche Veränderung und Unterhalt	14
Artikel 15	Teuerungsberechnung	15
Artikel 14	Umwidmung	15
Artikel 16	Anrechenbare Raumfläche	15
Artikel 17	Raumtypen und Flächenwerte pro Quadratmeter (BKP 1–3 und 52) sowie Zuschläge	15
Artikel 19	Faktor „Modifikation“ und „Eingriff“	15
Artikel 20	Veränderungsgrad	16
Artikel 22	Gesuchseinreichung	16
Artikel 24	Investitionen in Mietobjekten	16

1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 17. Mai 2016 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beschlossen, ein Vernehmlassungsverfahren gemäss Artikel 3 Absatz 2 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005 (VIG)¹ i.V.m. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b VIG zur Totalrevision der Verordnung vom 12. November 2014 zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG)² und der Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung) durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 30. August 2016.

2 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

Neben den Kantonen wurden 13 politische Parteien sowie die Konferenz der Kantonsregierungen, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 8 Dachverbände der Wirtschaft und 22 bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen begrüsst.

22 Kantone sowie 5 politische Parteien, der Schweizerische Städteverband, 3 Dachverbände der Wirtschaft, 14 bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen sowie 15 nicht angeschriebene Organisationen haben insgesamt 59 Stellungnahmen³ eingereicht.

Die Kantone Glarus und Schaffhausen, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Gewerkschaftsbund und der Schweizerische Nationalfonds haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Alle eingegangenen Stellungnahmen sind einsehbar unter www.sbfi.admin.ch/v-hfkg.

Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und deren Abkürzungen ist im Anhang zu finden.

3 Kurzübersicht

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die generelle Stossrichtung der beiden Verordnungen bzw. ist damit grundsätzlich einverstanden. Explizit begrüsst wird, dass einheitliche Finanzierungsgrundsätze angewendet und dabei die unterschiedlichen Profile der Hochschultypen berücksichtigt werden. Viele Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die Ausführungserlasse und sind der Meinung, dass damit günstige Rahmenbedingungen für eine kohärente schweizerische Hochschulpolitik geschaffen werden können.

Einige Punkte wurden kontrovers diskutiert. Dies betrifft beispielsweise das Verfahren zur beitragsrechtlichen Anerkennung für bestehende Hochschulen, zu welchem einige Vernehmlassungsteilnehmende ein vereinfachtes Verfahren vorschlagen. Kritisiert wurde im Weiteren die Regelung über die Ausrichtung der Grundbeiträge (Art. 12). Einige Kantone bemängeln, dass der Bundesrat in seinem Entwurf nicht der Begründung des Bundesverwaltungsgerichts⁴ folgt.

Für die Bestimmungen betreffend die Verteilung der Grundbeiträge wurden zwei Varianten in die Vernehmlassung gegeben (Art. 7-11). Eine deutliche Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden hat sich für Variante 1 ausgesprochen (siehe Kap. 5).

Die Bestimmungen der Hochschulbautenverordnung wurden von den meisten Vernehmlassungsteilnehmenden explizit begrüsst. Einige begrüssen die angestrebte Vereinfachung der Bestimmungen und wünschen sich Erläuterungen einiger in der Verordnung verwendeter Begriffe. Viele Vernehmlassungsteilnehmende fordern zudem eine Überarbeitung von Artikel 2 betreffend den Verweis auf eine Richtlinie

¹ SR 172.061.

² SR 414.201.

³ SAR und AAQ haben eine gemeinsame Stellungnahme eingereicht.

⁴ Urteil vom 10. November 2015, www.bvger.ch > Rechtsprechung > Entscheiddatenbank BVGer > B-605/2014.

der ETH Zürich. Einige Vernehmlassungsteilnehmende möchten, dass in der Hochschulbautenverordnung weitere Bestimmungen betreffend Nachhaltigkeit und erneuerbarer Energien aufgenommen werden.

4 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung zur Totalrevision V-HFKG

Kantone

SO, JU, VS, TI, GR begrüßen die Absicht, einheitliche Finanzierungsgrundsätze anzuwenden und dabei die unterschiedlichen Profile der Hochschulen zu berücksichtigen. *SZ* befürwortet, dass die Grundbeiträge durch die Anwendung von leistungsorientierten Bemessungskriterien verteilt werden und dass mit den Beitragsmodellen den Besonderheiten der unterschiedlichen Hochschulprofile Rechnung getragen wird. *TG* begrüsst, dass alle Hochschultypen in der gleichen Verordnung geregelt werden und dabei auf deren Eigenheiten Rücksicht genommen wird. *AG* begrüsst die beiden Vorlagen und ist der Meinung, dass eine Differenzierung der Hochschultypen konsequent umgesetzt wird. Gemäss *AG* wird die Umsetzung der im HFKG genannten Kriterien für die Erstellung des Verteilmodells in pragmatischer Art und Weise umgesetzt. *LU* begrüsst, dass die Bemessungskriterien der Verteilmodelle bei den Universitäten und den Fachhochschulen unterschiedlich gewichtet wurden.

BS befürwortet die Kontinuität im Übergang vom bisherigen zum neuen Recht und stimmt, wie *BL*, den Ausführungsbestimmungen des HFKG weitgehend zu. *BS* und *BL* bedauern ausdrücklich, dass die Frage der Synchronisierung der Auszahlung von Grundbeiträgen an die Universitäten immer noch nicht gelöst sei.

VS ist mit dem Detaillierungsgrad der Ausführungsbestimmungen einverstanden. *BE* begrüsst, dass die Ergebnisse der Vorberatungen in den vorliegenden Entwurf eingeflossen sind. *VD* schätzt insbesondere die gute Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Bund im Rahmen der Organe der Schweizerischen Hochschulkonferenz bei der Erarbeitung von Bestimmungen, die gemeinsame Zuständigkeitsbereiche betreffen.

SG ist der Meinung, dass mit dem HFKG und den Ausführungserlassen günstige Rahmenbedingungen für eine kohärente schweizerische Hochschulpolitik geschaffen werden können und begrüsst die Arbeiten des WBF und der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

Parteien

FDP begrüsst die vorgeschlagene Regelung. *SPS* unterstützt die bildungspolitisch gewollte Differenzierung zwischen Universitäten und Fachhochschulen. *SVP* unterstützt die Totalrevision in ihren Grundzügen. Für *GPS* ist die Strategie des Bundes, insbesondere bei der Nachhaltigkeit, in den Entwürfen zu wenig konkret formuliert und nicht sichergestellt. *glp* erwartet, dass in den Entwürfen des Bundesrates die modernen Standards im Bereich Ökologie und nachhaltige Entwicklung aufgenommen werden.

Bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen

swu und *KHS* begrüßen, dass die Finanzierungsmodelle von Universitäten und Fachhochschulen differenziert ausgestaltet wurden.

Interessierte Kreise

CP unterstützt die beiden Vorlagen. *FTAL* begrüsst, dass die Finanzierungsmodelle von universitären Hochschulen und Fachhochschulen differenziert ausgestaltet wurden und somit den Spezifitäten der Hochschultypen Rechnung getragen wird. *HKBB* begrüsst ausdrücklich die Umsetzung des HFKG, im Sinne einer Kontinuität beim Übergang vom Universitätsförderungsgesetz und Fachhochschulgesetz zum HFKG.

5 Varianten Verteilung Grundbeiträge (Totalrevision V-HFKG)

Variante 1: BE, GE, SG, SO, BS, BL, UR, TG, GR, JU (für UH), AG, LU (eventualiter), SZ, TI, NE, FDP, SPS, SVP, SSV, economiesuisse, travail.suisse, swu, ETH-Rat, SWIR, actionuni, swissfaculty, FH Schweiz, BFH, Unibas, FTAL, HKBB, FHNW, AMS.

Bemerkungen: Gemäss *BE* wäre eine Umsetzung von Variante 2 höchst problematisch, da damit die bisherige Gewichtung der Forschung bei den Universitäten verringert und die erfolgreichen Anstrengungen vieler Fachhochschulbereiche beim Ausbau der anwendungsorientierten Forschung nicht honoriert würden. *GE* möchte, dass der Bund eine weitere Variante prüft (70/30 Prozent für Universitäten und 90/10 Prozent für Fachhochschulen). *JU* schlägt vor, für die Fachhochschulen ein progressives System einzuführen (von 90/10 zu 85/15 bis im Jahr 2021), um den Fachhochschulen Zeit zu geben, die notwendigen Anpassungen im Bereich Forschung vorzunehmen. *SO* erhofft sich von Variante 1 einen verstärkten Anreiz für die Hochschulen, um neben der Lehre im Bereich Forschung kompetitiver zu werden. Für *BS* liegt die Variante 1 den bisherigen Schlüsseln und den gegebenen Verhältnissen am nächsten. *FHO* steht für 80/20 Prozent ein, sieht aber den politischen Kompromiss 85/15 Prozent als mögliche Lösung an.

LU beantragt eine kostenneutrale Umsetzung der Totalrevision der V-HFKG für die Institutionen und unterstützt eventualiter Variante 1. *LU* erscheinen die Modelle im Grundsatz vernünftig, aber *LU* bekundet Mühe, einen Modellentscheid auf einer sehr dünnen Datenbasis zu fällen und ohne wirkliche Kenntnisse der finanziellen Auswirkungen. *LU* beantragt, dass Korrekturmassnahmen ergriffen werden müssen, falls sich bei der Evaluation Abweichungen gegenüber den Anfang 2016 vorgelegten Modellberechnungen oder sonstige Verwerfungen zeigen sollten. *LU* beantragt im Weiteren, dass die Auswirkungen auf die interkantonale Universitätsvereinbarung und auf die interkantonale Fachhochschulvereinbarung aufgearbeitet und dargestellt werden. Für *NE* entspricht dieser Verteilschlüssel der aktuellen Praktik der Universitäten, während sich für die FH das Gewicht des Bereichs Forschung verdoppelt. *NE* schlägt vor, für die FH einen Verteilschlüssel von 90% und 10% während einer Übergangsphase vorzusehen. Diese sollte der nächsten BFI-Periode entsprechen, d.h. bis 2020 dauern. Danach sollte Variante 1 vollständig zur Anwendung kommen. In Artikel 9 unterstützt *NE* die Variante 1, sollte der Vorschlag einer Übergangsphase verworfen werden; andernfalls sei Variante 2 zu bevorzugen (Verteilung des Anteils von 90%).

Variante 2: ZH, VS, OW, NW, FR, VD, VSS, KMHS, UniFR, kfmv, Fernuni.

Bemerkungen: *ZH* ist der Meinung, dass Variante 2 die Anliegen von Forschung und Lehre gleichermaßen berücksichtige und die etwas stärkere Gewichtung der Lehre die Notwendigkeit exzellenter Ausbildungen betone. *FR* und *VD* sind der Ansicht, dass die Grundbeiträge hauptsächlich dazu dienen sollten, die Kantone bei der Finanzierung der Lehrtätigkeiten zu unterstützen, während die Forschung vom Bund in erster Linie über andere Instrumente wie den Nationalfonds, die KTI oder die Beteiligung an EU-Programmen unterstützt wird. *UniFR* ist der Meinung, dass die Forschungsleistungen bereits über den Overhead abgegolten werden, so dass sich eine weitergehende Berücksichtigung im Rahmen der Grundbeiträge nicht aufdrängt.

6 Allgemeine Bemerkungen zur Totalrevision V-HFKG

Kriterien für die Berechnung der Verteilmodelle: Für *ZH* sind die Kriterien zur Aufteilung des Anteils Lehre sorgfältig festgelegt und zielführend. *ZH* stimmt auch den Kriterien für die Aufteilung des Anteils Forschung zu. Für *SO* ist die Auswahl der Kriterien für die Berechnung der Verteilmodelle ein guter Kompromiss zwischen Aussagekraft der Kriterien und vernünftigem Aufwand für deren Erhebung. *SO* hätte sich eine stärkere Gewichtung der Abschlüsse gewünscht. *SO* kann nachvollziehen, dass die Studierenden der Hochschultypen nicht einheitlich gezählt werden, es sei dennoch eine verpasste Chance. *SO* begrüsst ausdrücklich den Einbezug von fachspezifischen Eigenheiten. *TG* begrüsst, dass Faktoren gewählt wurden, die Indikatoren für die Qualität der einzelnen Hochschulen sind (z.B. Drittmittel und Anzahl ausländischer Studierender). *FDP* stellt fest, dass die Finanzierungskriterien auf der Anzahl Studierender basieren, hier soll gemäss *FDP* aufgepasst werden, dass sich das nicht negativ auf die Qualität der Lehre auswirkt. Für *FDP* ist es wichtig, dass die verschiedenen Kriterien pragmatisch angewendet werden und kein bürokratisches System geschaffen wird.

Für *AR* ist bei Artikel 7 in Betracht zu ziehen, dass der Anteil der Grundbeiträge, die der Bund auf der Grundlage des Forschungsanteils der Hochschulen entrichtet, auch ein entsprechendes finanzielles Engagement des Trägers im Forschungsbereich voraussetzt. *AR* geht davon aus, dass ein Anteil dieser Höhe einen Anreiz darstellt, um den Forschungsanteil bei den Fachhochschulen weiter auszubauen. *AR* und *VS* befürchten, dass eine solche Entwicklung mittelfristig Treiber einer Erhöhung der Durchschnittskosten sein könnte.

Für *AR*, *OW* und *NW* sind die Bestimmungen des HFKG, welche eine vergleichsweise hohe Zahl an Kriterien für die Aufteilung des Anteils Lehre vorgeben, pragmatisch umgesetzt (Art. 8 und 9) und die Indikatoren für die Forschungsintensität seien kohärent mit den generellen Ausrichtungen der Hochschultypen (Art. 10 und 11). Für *OW* ist eine Differenzierung zwischen Universitäten und Fachhochschulen bei den Regel-Abschlüssen des jeweiligen Hochschultyps gerechtfertigt. *FR* und *VD* begrüßen den Ansatz und sind der Ansicht, dass die in den beiden Modellen angewendeten Parameter sowohl dem Willen des Gesetzgebers als auch den Eigenschaften und Besonderheiten der Hochschulen Rechnung tragen. *VD* unterstützt die Wahl der Abschlüsse, die gemäss den verschiedenen Hochschulen berücksichtigt werden, und zeigt sich zufrieden mit der Art des Einbezugs ausländischer Studierender. Für *NE* widerspiegelt die Beibehaltung des Status Quo bei der Finanzierung der Hochschulen ab 2017 die Besonderheiten dieser Schultypen. Die Haltung von *NE* entspricht den Erwägungen, die der Annahme des HFKG zugrunde lagen, und knüpft an die Kontinuität des aktuellen Systems an.

economiesuisse fordert, dass das Kriterium "Qualität der Ausbildung" aufgenommen wird. Gemäss *economiesuisse* belohnt das vorgeschlagene System "Masse statt Klasse" und diese Anreize könnten zu einer Qualitätsminderung führen. Für *KHS* sind die Auswirkungen des neuen Verteilmodells unklar, da keine entsprechenden Planungsrechnungen vorgelegt wurden. Kritisch sehen *KHS* und *KMHS* insbesondere, dass die Mittel für Studiengänge mit Numerus Clausus im Falle generell wachsender Studierendenzahlen automatisch sinken würden. *KHS* und *KMHS* können die Differenzierung hinsichtlich der ausländischen Studierendenzahlen zwischen Fachhochschulen und Universitäten nicht nachvollziehen. *VSS* bedauert, dass das Kriterium der Betreuungsverhältnisse nicht aufgenommen wurde.

Profilschärfung: *SO* erachtet die Profilschärfung der Hochschultypen als wichtige Entwicklungsaufgabe des Hochschulbereichs. *SO* und *JU* begrüßen die unterschiedliche Forschungsfokussierung und die Berücksichtigung unterschiedlicher Regelabschlüsse.

Beiträge für die anderen Institutionen des Hochschulbereichs: Für *SZ* ist die Regelung zur Bemessung der Beiträge für die anderen Institutionen des Hochschulbereichs wichtig. *SZ* hat als Mitträger der Stiftung universitäre Fernstudien Schweiz ein Interesse, dass diese Institution weiterhin feste Beiträge des Bundes erhalten kann. Für *GE* und *VS* ist es wichtig, dass diese Finanzierungsmöglichkeit für andere Institutionen des Hochschulbereichs beibehalten wird. *VS* beantragt, dass Artikel 13-15 und die Möglichkeit der Finanzierung über feste Beiträge unverändert übernommen wird. In Bezug auf die vom Hochschulrat festgelegten Grundsätze zu den festen Beiträgen an die Hochschulen fordert *Fernuni*, dass die Institutionen des Hochschulbereichs zumindest angehört werden oder sich bestenfalls an deren Erarbeitung beteiligen können.

Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge: *BS*, *SSV* und *HKBB* begrüßen die Neuordnung. Für *AG* wird mit den vorgeschlagenen Bestimmungen im Baubereich höhere Transparenz und Klarheit in Bezug auf die Anwendung und Umsetzung der Verordnungen geschaffen. *AG* begrüsst die Reduktion der Dauer der Zweckbindung von 30 auf 25 Jahre. *GE* möchte, dass Modalitäten betreffend Priorisierung eingefügt werden. Für *SVP* wird mit der Mindestaufwandgrenze ein Fehlanreiz geschaffen. *SG* begrüsst die gemeinsame rechtliche Grundlage für die Unterstützung von Fachhochschul- und Universitätsbauten. Für *SVP* wäre es zu begrüßen, wenn ein Mechanismus eingeführt würde, der solche Fehlanreize ausräumt (z.B. in Form eines stufenlosen Systems). Für *GPS* ist der vom Gesetzgeber definierte hohe Umwelt- und Energiestandard von Hochschulbauten bewusst gewählt worden und sollte im Vollzug entsprechend umgesetzt werden. *KDKS* stellt fest, dass bei den Bauten die künstlerischen Ausbildungen nicht berücksichtigt wurden, diese sollten aufgenommen werden.

Projektgebundene Beiträge: *BL*, *GE*, *TI*, *LU*, *swu* und *FTAL* unterstützen die vorgeschlagenen Regelungen und halten fest, dass es wichtig ist, dass die Bestimmungen pragmatisch angewendet werden, um nicht administrative Mehrkosten zu verursachen. Für *TG* ist bedauerlich, dass die pädagogischen

Hochschulen nur projektgebundene Beiträge erhalten können. Im Sinne der Gleichbehandlung mit Universitäten, die pädagogische Ausbildungen anbieten, sollte gemäss *TG* eine Änderung auf Gesetzesstufe angestrebt werden.

Beiträge an gemeinsame Infrastruktureinrichtungen: Für *GE*, *swu* und *FTAL* ist es wichtig, mit einem solchen Instrument die Finanzierung von Infrastrukturen über längere Zeit zu garantieren, und sie begrüssen die vorgeschlagene Regelung. *GE* und *FTAL* sehen darin eine neue Möglichkeit, Projekte aus der Roadmap für Forschungsinfrastrukturen zu finanzieren. *SPS* und *Unibas* begrüssen die Möglichkeit zur Finanzierung von gemeinsamen Infrastrukturen.

Beitragsberechtigung: *UniFR* und *NE* machen eine Auslegung der Artikel 3ff. und möchten in der V-HFKG klarstellen, dass Artikel 4 Absatz 2 nur auf "neue" (und nicht auf bestehende Hochschulen) Anwendung findet. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d trage der Hochschulautonomie nicht Rechnung und sei zu streichen oder nur auf neue Hochschulen anzuwenden. *UniFR* fragt sich, ob es nicht sinnvoll wäre, die Unterscheidung von alten und bestehenden Hochschulen auf Verordnungsebene zu konkretisieren.

FR verlangt eine Unterscheidung zwischen bestehenden Hochschulen und jenen, die die Anerkennung zum ersten Mal beantragen. Gemäss *FR* müsste für bereits anerkannte öffentliche Hochschulen ein vereinfachtes Verfahren zur Anerkennung der Beitragsberechtigung vorgesehen werden, das ausschliesslich auf die Akkreditierung, ihren öffentlich-rechtlichen Auftrag (Gesetzesgrundlage) und die Einhaltung der von der Hochschulkonferenz festgelegten Rahmenbedingungen abstützt. *FR* fordert eine Änderung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d, entsprechend der Botschaft des HFKG und der Hochschulautonomie.

VD ist der Meinung, dass das Kriterium der Auskunft über den öffentlich-rechtlichen Auftrag in Bezug auf Lehre und Forschung ausreicht, um den öffentlichen Charakter der Bildungsgänge gemäss den Anforderungen des HFKG zu belegen. Gemäss *VD* führt eine vollständige Überprüfung der Beitragsberechtigung alle vier Jahre, wie in Artikel 5 erwähnt, zu einer beträchtlichen und unverhältnismässigen administrativen Belastung für die historischen kantonalen Hochschulen. Stattdessen soll für diese Institutionen ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen werden, das ausschliesslich auf die Akkreditierung abstützt oder eine weniger häufige Überprüfung beinhaltet. *NE* regt ebenfalls an, die Möglichkeit eines einfacheren Verfahrens zu prüfen, damit der administrative Aufwand für die Hochschule nicht zu gross wird.

Versuche mit besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zum Fachhochschulstudium: *SWIR* ist der Meinung, dass die Pilotphase (2015-2017) nicht verlängert werden sollte, um das Profil der Fachhochschulen beizubehalten.

Anerkennung ausländischer Abschlüsse: *JU*, *AR*, *UR*, *OW*, *NW* und *GS-EDK* stellen sich die Frage, ob der im erläuternden Bericht aufgenommene Vorbehalt betreffend die Zuständigkeit anderer Anerkennungsstellen nicht auch in der V-HFKG aufgenommen werden sollte. *BL* weist darauf hin, dass mit der Änderung von Artikel 70 HFKG im Rahmen der BFI-Botschaft die Zuständigkeit des SBFJ von den Fachhochschulen auch auf universitäre Hochschulen ausgeweitet wird, die Artikel in der V-HFKG seien entsprechend anzupassen.

BE und *FHNW* sind der Meinung, dass die Kapitelüberschrift (8. Kapitel) nicht mit den Bestimmungen übereinstimmt, da diese auch für Diplome von universitären Hochschulen angewendet werden. *BE* fragt sich, ob die Bestimmungen bereits so aufgenommen werden können oder ob dazu nicht die Revision von Artikel 70 HFKG abgewartet werden sollte.

7 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Totalrevision V-HFKG

Artikel 3 Einreichung des Gesuchs

EHB meint, dass im Falle des EHB und der ETH ein Interessenkonflikt entstehen könnte, da der Eigner (WBF) ein Gesuch an sich selber richten würde und schlägt deshalb folgende Änderung vor: «Die Träger der Hochschulen oder andere Institutionen des Hochschulbereichs reichen...».

Artikel 4 Inhalt des Gesuchs

Absatz 1: *BS, BL, SSV, HKBB* und *FHNW* begrüssen, dass die Kriterien für die Anerkennung von neuen Hochschulen restriktiv angewendet werden, die V-HFKG verschärfe jedoch das HFKG in Bezug auf den Nachweis eines öffentlichen Bedürfnisses für die angebotenen Studiengänge. *BS, SSV* und *HKBB* beantragen, Absatz 1 entsprechend zu präzisieren. *BL* beantragt, Absatz 1 Buchstabe c zu streichen. *UniFR* beantragt, Absatz 1 Buchstabe d zu streichen, da dieser der Hochschulautonomie nicht Rechnung trage. Auch *GE* und *VD* erscheinen der Buchstabe d als überflüssig, da Buchstabe c dieses Absatzes bereits das Anliegen erfüllt. *NE* fragt sich, ob das Kriterium in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d nicht demjenigen in Buchstabe c entspricht und verlangt eine Prüfung, ob Buchstabe d zwingend beibehalten werden muss. *SAR/AAQ* weisen darauf hin, dass in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h Akkreditierungsrichtlinien HFKG⁵ gefordert wird, dass eine Hochschule, die eine institutionelle Akkreditierung erlangen möchte, über ausreichende Ressourcen verfügt, um ihre Tätigkeit langfristig aufrecht zu erhalten. Hier sehen *SAR/AAQ* einen Widerspruch zur Regelung in Artikel 4 V-HFKG, da eine Beitragsberechtigung nur mit einer bereits bestehenden institutionellen Akkreditierung möglich ist.

Absatz 2 und 3: Für *BS, BL, SSV, HKBB* und *FHNW* ist unklar, wie bestehende Hochschulen den Mehrwert gegenüber bestehenden Einrichtungen nachweisen können. Gemäss *BS, BL* und *FHNW* soll es nicht um die "Anerkennung von Hochschulen" sondern um die "Anerkennung der Beitragsberechtigung" gehen (auch bei Abs. 3). *BS, BL, SSV* und *HKBB* beantragen, Absatz 2 entsprechend zu präzisieren. *BL* beantragt, auch Absatz 3 entsprechend anzupassen. Gemäss *UniFR* findet Absatz 2 nur auf "neue" Hochschulen Anwendung, dies soll klargestellt werden.

SWIR merkt an, dass der Begriff "valeur ajoutée" nicht präzise genug sei und nicht dem HFKG entspreche, *SWIR* empfiehlt, den Wortlaut des Gesetzes zu übernehmen (*«le complément, l'extension ou le choix alternatif pertinent»*).

Artikel 5 Überprüfung der Voraussetzungen

Für *ZH* ist der vorgeschlagene Zeitraum etwas kurz, aber in Anbetracht der Vierjahresperiodizität der BFI-Botschaft nachvollziehbar. Für *ZH* ist jedoch angezeigt, dass der Aufwand für die Überprüfung in einem angemessenen Rahmen gehalten wird. *GE* erscheint die Vierjahresfrist als nicht kohärent zur Frist der institutionellen Akkreditierung.

Artikel 7 Aufteilung der jährlichen Gesamtbeträge

NE schlägt vor, bei Variante 1 für die FH (Art. 7 Abs. 3) einen Verteilschlüssel von 90% und 10% während einer Übergangsphase vorzusehen, die der nächsten BFI-Periode entspricht (d.h. bis 2020). Nach Ablauf dieser Frist soll Variante 1 vollständig zur Anwendung kommen.

Artikel 8 Aufteilung des Anteils Lehre bei den Universitäten

VD fordert eine Präzisierung des Begriffs «ausländische Studierende» in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b. *GE* stellt fest, dass «coûts de référence liés à l'enseignement» verwendet wird, im Gesetz spricht man jedoch von «coûts de référence».

GE, VD und *VS* möchten, dass auf Verordnungsstufe definiert wird, was unter "Studiengebühren" (Abs. 3) zu verstehen ist, um Schwierigkeiten bei der Auslegung zu verhindern. *TI* wünscht, dass die an gewissen Universitäten vorhandene Unterscheidung zwischen Grundgebühren – die auf den ersten Blick bescheiden sind – und weiteren Gebühren und Abgaben berücksichtigt wird. *VD* vertritt die Ansicht, dass der in Artikel 8 Absatz 3 vorgesehene Mechanismus gemäss Artikel 51 Absatz 8 HFKG der Plenarversammlung zur Anhörung unterbreitet werden sollte. Dass die Studiengebühren einen Teil der Ausbildungskosten abdecken, bedeutet nicht, dass diese Deckung die betroffene Hochschule entlastet. *GE* befürchtet, dass die Regelung eine negative Auswirkung auf die Zahl der ausländischen Studierenden haben könnte.

Gemäss *economiesuisse* sollte die Lehre ausschliesslich Bachelor- und Masterstudierende umfassen.

⁵ SR 414.205.3.

Artikel 9 Aufteilung des Anteils Lehre bei den Fachhochschulen

BL, swu, FH Schweiz, KDKS, KMHS, BFH, FTAL und FHNW hätten grundsätzlich die Berücksichtigung aller Bachelor- und Masterabschlüsse begrüsst. *KMHS* und *BFH* erscheint es als wichtig, dass im Bereich Musik der Bachelor- und der Masterabschluss berücksichtigt werden. *GE* und *SPS* begrüssen, dass für den Bereich Musik der Masterabschluss als Grundlage für die Anrechnung im Verteilmodell gelten soll. *GE* möchte diese Ausnahme auch für "arts visuels et le design" einführen. *BE* und *VS* unterstützen die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung. *FDP* möchte alle Masterabschlüsse bei den Fachhochschulen zählen und ist mit Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe c nicht einverstanden. Für *KHS* ist die Beschränkung auf die Musik nicht nachvollziehbar, sämtliche künstlerischen Ausbildungen, für die erst der Masterabschluss berufsbefähigend ist, sollten in diese Regelung einbezogen werden. Für *zhaw* benachteiligt eine Limitierung der Anrechnung im Verteilmodell auf Bachelorabschlüsse ihre Fachbereiche. *zhaw* bevorzugt eine Berücksichtigung aller Bachelor- und Masterabschlüsse. Für *AMS* kann die Qualifizierung an Fachhochschulen nicht beim Bachelor enden. Gemäss *AMS* würde damit ein falscher Anreiz geschaffen, die politische Diskussion solle in den dafür zuständigen Gremien geführt werden.

NE unterstützt die Variante 1, wenn der Vorschlag einer Übergangsphase abgelehnt wird. Andernfalls gibt er Variante 2 den Vorzug (Verteilung des Anteils von 90%).

Absatz 1: *LU, UR, NW* und *OW* beantragen bei Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe c folgende Ergänzung: «Für den Bereich "Musik" zusätzlich proportional zur Zahl ihrer Masterabschlüsse.». *OW* und *NW* sind der Meinung, dass sich in diesem Bereich ein beinahe doppelter Aufwand gegenüber normalen Studierenden mit Bachelor-Regelabschluss ergibt. Gemäss *LU* ist es wichtig, dass im Bereich Musik pro Person zwei Masterabschlüsse anrechenbar sind und beantragt bei Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe c folgende Ergänzung: «...zur Zahl ihrer Masterabschlüsse; pro Person sind zwei Masterabschlüsse anrechenbar.». *travail.suisse* und *AMS* beantragen folgende Formulierung: «... die Zahl der Bachelor- und Masterabschlüsse».

Absatz 2: *FR* beantragt, dass die explizite Erwähnung des Bereichs «Musique» in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c durch eine allgemeinere Formulierung wie «*filières avec master comme diplôme professionnalisant*» ersetzt wird. *SVC* beantragt, dass bei Absatz 2 Buchstabe c Bachelor- und Masterabschlüsse gezählt werden.

Absatz 3: *FHNW* sieht in Absatz 3 eine Verschärfung und meint, es könnten falsche Anreize geschaffen werden. Gemäss *FHNW* sollten Spezialfälle mit einer Ausnahmeklausel geregelt werden.

Artikel 10 Aufteilung des Anteils Forschung bei den Universitäten

Absatz 1: *GPS* fordert, dass zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Freiheit der Forschung die Akquisition privater Drittmittel nur mit flankierenden Massnahmen zur Sicherheit der Unabhängigkeit der Forschung als Bemessungsgrundlage und somit als notwendige Voraussetzung zur öffentlichen Finanzierung der Forschung herangezogen werden soll. Gemäss *GPS* sollen private Drittmittel nur als Bemessungsgrundlage beigezogen werden, wenn es sich dabei nicht um strukturbildendes Sponsoring handelt. *glp* und *VSS* haben Bedenken bezüglich der Regelung der Drittmittel, es sei zu prüfen und sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit und Freiheit der Forschung gewahrt bleibe. *SES* und *NGO* schlagen folgende Änderung vor (bei beiden Varianten und bei Art. 11 Bst. a): «... und aus weiteren öffentlichen ~~oder privaten~~ Drittmitteln erhalten.». Gemäss *SES* und *NGO* sollten für die Bemessungsgrundlage keine privaten Drittmittel einberechnet werden, da dies die Unabhängigkeit und Freiheit der Forschung verletze.

Absatz 2: *SG* ist der Meinung, dass die Feinaufteilung der 30 Prozent Forschungsleistung zu kompliziert und die Zahlen zu fraktioniert sind. *SG* befürwortet eine Stärkung der übrigen Drittmittelanrechnung und möchte eine Aufteilung der Forschungsleistung in drei 10 Prozent Blöcke.

Absatz 3: *swu* begrüsst explizit, dass die Projektmonate pro Person im wissenschaftlichen Lehrkörper berücksichtigt werden. *TI* bemängelt die zweifache Unterteilung des Faktors Projektmonate als sehr stark diskriminierend und fordert eine grundlegende Überarbeitung im Zuge der Erarbeitung der BFI-Botschaft 2021-2024. *NE* verlangt, dass im Verordnungstext der Ausdruck «*par professeur*» durch «*par personnel scientifique*» ersetzt wird. *NE* moniert, dass der Verzicht auf das Bemessungskriterium «Anzahl Projektmonate durch wissenschaftliches Personal» einen ungerechtfertigten Bruch mit der heutigen Praxis bedeute. *NE* fordert, dass die Bemessung nach Projektmonaten für den gesamten Forschungsanteil (11%) «pro wissenschaftliches Personal» erfolgt.

Artikel 11 Aufteilung des Anteils Forschung bei den Fachhochschulen

NE unterstützt Variante 1 im Fall, dass sein Vorschlag für die Übergangsphase nicht berücksichtigt werden sollte. Andernfalls würde *NE* die Variante 2 befürworten (Verteilung des 90%-Anteils).

Artikel 12 Ausrichtung

BE befürwortet die im Entwurf vorgesehene Beibehaltung der Ausrichtung für das laufende Beitragsjahr und die in Absatz 2 vorgesehene Absicherung für den Fall einer Einstellung der Ausrichtung von Grundbeiträgen. Für *ZH* führt die Umstellung auf die Gegenwartsfinanzierung zu einem Ausfall des Beitragsjahrs 2016. Wenn dieser Vorschlag beibehalten wird, fordert *ZH* mit Nachdruck, die zeitnahe Auszahlung des Beitragsjahrs 2016 an die Kantone und Universitäten, in diesem Fall wäre auf Absatz 2 zu verzichten.

Für *AR*, *NW* und *OW* ist die Ausrichtung der Bundesbeiträge für die Universitätsträgerkantone nicht befriedigend gelöst. *VS* begrüsst, dass das Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 10. November 2015⁶ in den Erläuterungen erwähnt wird und möchte, dass das nachschüssige System beibehalten wird.

NE fordert, dass entweder auf die Synchronisierung Beitragsjahr/Zahlungsjahr verzichtet und der Grundsatz der nachschüssigen Ausrichtung der Beiträge beibehalten wird (die letzte Ausrichtung der Beiträge nach UFG hätte damit im Jahr 2017 zu erfolgen) – oder aber, dass die Synchronisierung im Jahr 2017 eingeführt wird (damit bliebe der UFG-Beitrag 2016 geschuldet und wäre im Jahr 2017 auszahlbar).

FHNW schlägt vor, die Grundbeiträge bei interkantonalen Institutionen an eine Koordinationsstelle (analog zu den Hochschulbauten) auszurichten.

Absatz 1: *BS*, *BL*, *VD* und *SSV* sind der Meinung, dass mit Absatz 1 die Ausrichtung der Grundbeiträge an die Universitäten ab 2017 umgestellt wird. *BS*, *BL* und *SSV* beziehen sich auf das obengenannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und bezweifeln, dass der Bund eine solche Regelung auf Verordnungsstufe aufnehmen kann, da die Entrichtung der Grundbeiträge auf Gesetzesstufe geregelt sei. Für *BS* und *BL* ist nicht verständlich, dass der Bund nicht, wie bei vergleichbaren Systemänderungen, den den Kantonen geschuldeten Beitrag zurückstellt und ggf. auszahlt. *BS*, *BL*, *FR*, *VD*, *AR*, *LU*, *OW*, *NW*, *SSV* und *HKBB* beantragen, dass entweder das auf das Vorjahr bezogene Auszahlungssystem weitergeführt wird und das in der V-HFKG und den entsprechenden Verfügungen festgehalten wird oder, dass in Artikel 12 V-HFKG nur der Absatz 1 aufgenommen wird und den Kantonen das fehlende Beitragsjahr 2016 ausbezahlt wird. Für den Fall, dass der Bundesrat von der Umstellung beim Auszahlungsmodus der Grundbeiträge nicht Abstand nehmen könnte, verlangt *FR* eine klare Regelung in der Verordnung, dass der fehlende Jahresbeitrag das Jahr 2016 betrifft, dass dessen Ausrichtung aufgrund des Urteils des BVG geschuldet ist, ohne dass die Kantone weitere Beweismittel aufbringen müssen, und dass die Kantone, die dies wünschen, bis zur erfolgten Auszahlung dieses Beitrags den erhaltenen Bundesbeitrag als nachschüssig betrachten können. *NE* hält fest, dass mit der im Verordnungsentwurf vorgesehenen Umstellung (Synchronisierung) der UFG-Beitrag für das Jahr 2016 fehlt. *NE* ersucht den Bundesrat, die Synchronisierung zu überdenken, und fordert die Beibehaltung der bisherigen nachschüssigen Ausrichtung. Damit könne eine Finanzierungslücke beim Übergang vom UFG zum HFKG vermieden werden. *SPS* unterstützt das Anliegen der Kantone, welche fordern, dass in Artikel 12 nur der erste Absatz festgeschrieben wird und dass den Kantonen ein fehlendes Beitragsjahr (2016) ausbezahlt wird.

Absatz 2: *BS* spricht sich dagegen aus, dass eine Lösung verschoben wird und den Kantonen die Beweislast übertragen wird. *VD* erachtet den Absatz 2 als grundlegend, da er – für den Fall, dass der Bund die Gewährung von Grundbeiträgen einstellen sollte – sicherstellt, dass sich die Kantone auf die Urteilsbegründungen des BVG stützen könnten, um den fehlenden Jahresbeitrag ohne weitere Beweismittel einzufordern. *VD* erwartet vom Bund, dass er die sich daraus ergebende finanzielle Anerkennung in seiner Rechnungslegung einführt. *VD* wird die Grundbeiträge weiterhin als nachschüssig verbuchen und eine ausdrückliche Anerkennung dieser Praxis durch den Bund verlangen. *ZH* ist von der vorgeschlagenen Lösung in Absatz 2 nicht überzeugt.

Erläuterungen: *BL* möchte, dass in den Erläuterungen im Abschnitt 2.1.1. der zeitliche Zusammenhang zwischen der Erhebung der nötigen Angaben für die Bemessung der Grundbeiträge und der Auszahlung ebenfalls festgehalten wird und schlägt dazu folgende Ergänzung vor: «Die Zahl der Studierenden für

⁶ www.bvger.ch > Rechtsprechung > Entscheiddatenbank BVGer > B-605/2014.

eine Universität festgehalten am Tag x des Jahres n ist Grundlage für die Berechnung des Beitrags für diese Universität im Jahr n+1.». *BL* möchte, dass der zeitliche Zusammenhang bei der Bemessung der Beiträge nach Leistung in der Forschung in Abschnitt 2.1.2 ebenfalls ausgeführt wird (auch in Abschnitt 3.1.1 und 3.1.2).

Artikel 13 Beitragsarten

BE legt Wert darauf, dass dem in Absatz 1 festgehaltenen Grundsatz Nachdruck verliehen wird, wobei auch für andere Institutionen des Hochschulbereichs dieselbe Berechnungsart wie für Hochschulen gilt und die Möglichkeit der Gewährung von festen Beiträgen ausdrücklich subsidiären Charakter hat. Für *BE* ist die Terminologie unglücklich ("feste Beiträge"), da die Beiträge fixe und variable Komponenten enthalten. *BE* schlägt vor, den Begriff "Pauschalbeiträge" zu verwenden.

kfmv schlägt vor, Absatz 2 um den kursiven Zusatz zu erweitern: «Ausnahmsweise können Beiträge in Form von festen Beiträgen ausgerichtet werden, insbesondere wenn ein nach den für die Hochschulen oder für andere Institutionen des Hochschulbereichs geltenden Regeln berechneter Bundesbeitrag aufgrund der finanziellen Möglichkeiten der Trägerschaft den Betrieb der Institution nicht gewährleisten kann.».

Nach Ansicht von *VD* sollte dieses Beitragsmodell nur übergangsweise möglich sein, was in Artikel 13 Absatz 2 zum Ausdruck gebracht werden sollte. Auf längere Sicht habe der Träger für ausreichende Finanzierung seiner Institutionen zu sorgen, dies im Sinn der Gleichbehandlung aller gleichartigen Institutionen bezüglich der Grundbeiträge.

Artikel 15 Leistungsvereinbarung

GPS, *SES* und *NGO* empfehlen, das Instrument der Leistungsvereinbarung in Verbindung mit der Berichterstattungspflicht zur nachhaltigen Entwicklung zu nutzen, um die Messbarkeit und Transparenz zur Nachhaltigkeit von Hochschulen zu verbessern. *SES* und *NGO* schlagen dazu folgende Ergänzung bei Absatz 1 vor: «...die Ziele und die leistungsbezogenen Indikatoren, der Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung sowie...».

Artikel 16 Daten für die Berechnung

Gemäss *GR* wäre zu prüfen, ob die Berechnung der Durchschnittswerte nicht auf mehreren Jahren basieren sollte, um den Einfluss einzelner Grossprojekte auszugleichen.

Artikel 17 Berechnung der Grundbeiträge und Auszahlung

FR beanstandet die in Artikel 17 Absatz 3 vorgesehene Regelung, wonach die Bundesbeiträge in drei Teilzahlungen ausgerichtet werden sollen. Da *FR* die Grundbeiträge als nachschüssig betrachtet, erachtet der Kanton deren Ausrichtung in drei Tranchen als fragwürdig und schlägt vor, die heutigen Auszahlungsmodalitäten (namentlich die Anzahlung von 80% zu Beginn des Jahres) beizubehalten.

Artikel 19 Begriffe

FR erachtet den Ausdruck «séjour» als unklar, da er den Schluss zulassen könnte, dass Wohnflächen wieder beitragsberechtigt seien. *VD* geht davon aus, dass der Bau von Wohnräumen für Hochschulangehörigen beitragsberechtigt ist. Gemäss *SG* sollte der Begriff "wesentliche Eingriffe" erläutert und geklärt werden. *GE* möchte, dass der Begriff "transformation" überdenkt und mit Artikel 12 der Hochschulbautenverordnung harmonisiert wird.

Artikel 20 Eigenaufwendungen

BE ist der Meinung, dass die Bestimmung (Abs. 1) auf Gesetzesstufe zu erlassen ist. Die Rechtsgrundlage dafür ist im HFKG nicht zu finden, gemäss *BE* ist zu prüfen, ob in der V-HFKG ein Verweis auf das Subventionsgesetz angebracht wäre. Für *SG* ist nicht klar, welche Form und Höhe von Eigenaufwendungen erwartet werden.

Artikel 22 Beiträge für Umbauten

VD bemängelt, dass der Begriff «transformations» (Umbauten) in der Gesamtheit der Texte uneinheitlich definiert ist und verlangt eine Richtigstellung. Überdies ist die Beitragsbemessung für Umbauten

aufgrund von berechtigten Flächenkostenpauschalen zu Ungunsten des Hochschulträgers und steht auch im Widerspruch zum Grundsatz der Nachhaltigkeit. VD lehnt diese Beitragsbemessung ab und schlägt vor, für Umbauten in jedem Fall die in Artikel 26 für Ausnahmefälle vorgesehene Methode anzuwenden (Beitragsberechnung aufgrund des Kostenvoranschlags oder gestützt auf die Prüfung der Schlussabrechnung). Mit dieser Methode könne dem Umfang der Umbauarbeiten objektiv Rechnung getragen werden (Kosten gemäss BKP). Gemäss VD ist die Methode allerdings in der V-HFKG nicht genügend präzisiert und sollte deshalb in der Departementsverordnung genauer bestimmt werden. VD verlangt ausserdem eine genauere Bestimmung des Begriffs «niveau d'équipement plus élevé» (erhöhter Ausbaustandard).

GPS, VSS, SES und NGO möchten, dass ökologische und energetische Optimierungen auch bei Umbauten aufgenommen werden und beantragen einen neuen Absatz 2: «Für Umbauten werden Beiträge gewährt, wenn sie hohe ökologische und energetische Standards und Standards des hindernisfreien Bauens erfüllen.».

inclusion-handicap regt an zu prüfen, ob nicht ein Anreiz zur Vornahme von Umbauten zur Herstellung der Hindernisfreiheit geschaffen werden könnte. *inclusion-handicap* schlägt folgende Ergänzung vor: «...der Ausbaustandard erhöht oder die Barrierefreiheit nach SIA 500 gewährleistet wird.».

Artikel 23 Nicht beitragsberechtigte Aufwendungen

GE ist der Meinung, dass Buchstabe a noch einmal überprüft werden sollte.

Artikel 26 Ausnahmen

AG ist der Meinung, dass die Ermittlung des Grads der strukturellen Veränderung bei Umbauten nicht einfach sein dürfte. Für AG sollte Artikel 26 dahingehend ergänzt werden, dass bei unverhältnismässig hohen Aufwendungen für Umbauten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Berechnung der Bauinvestitionsbeiträge trotz eines eindeutigen Flächenbezugs auf Basis des Kostenvoranschlags bzw. der geprüften Schlussabrechnung erfolgen kann.

Artikel 28 Beitragssatz

BS, VS, Unibas und HKBB beantragen die Streichung von "höchstens" (VS auch für Art. 45). FR fordert ebenfalls, dass der Beitragssatz ohne Einschränkung auf 30% festgelegt wird. GE bedauert, dass hier ein Maximalbeitrag eingefügt wurde. Gemäss VD sollte der Verordnungstext folgende Regelung vorsehen: der Beitragssatz beträgt in der Regel 30%, vorbehältlich der verfügbaren Kredite. Für den Fall, dass mangels verfügbarer Kredite eine Prioritätenordnung festgelegt werden muss, sollte nach Ansicht von VD die V-HFKG präziser regeln, durch welche Unterscheidungskriterien die prioritären Vorhaben von den übrigen abgegrenzt und wie die verschiedenen Kategorien von Vorhaben behandelt werden (Beitragssatz). Diese gäbe dem Kanton eine grössere finanzielle Planungssicherheit und würde die Gleichbehandlung zwischen den Vorhaben sicherstellen. VD gibt zu bedenken, dass gegenüber der heutigen Situation jede Unterschreitung des Beitragssatzes von 30% einem Lastentransfer vom Bund zu den Kantonen gleichkäme und deshalb abzulehnen sei.

NE wünscht, dass die Formulierung des HFKG in der Verordnung übernommen wird. Der Sinn des Gesetzes ist es, eine Kostenbeteiligung des Bundes von mehr als 30% auszuschliessen; der Verordnungsentwurf bezieht sich eher darauf, dass die Kantone höchstens 30% erwarten können.

Artikel 30 Voranmeldung und Vorprojekt

VD fragt sich, was unter «le SEFRI se prononce» («das SBFI nimmt ... Stellung») zu verstehen sei, und ist der Meinung, dass es im Stadium des Vorprojekts vielleicht genügen würde, wenn das SBFI einfach den Eingang der Voranmeldung bestätigen würde. Gemäss VD geht aus der Verordnung nicht hervor, ob die Phasen «Voranmeldung» und «Vorprojekt» auch für Vorhaben unter 10 Mio. Franken gelten. Für SG ist nicht klar, wie bei Bauinvestitionen mit Aufwendungen unter zehn Millionen Franken vorzugehen ist.

Artikel 33 Baubeginn

Für *VD* ist diese Bestimmung unnötig; bei gewissen Vorhaben könnte sie sich sogar als unvereinbar mit entsprechenden zeitlichen Vorgaben erweisen. Im Weiteren würden die Kriterien, nach denen die Bewilligung zum Baubeginn erteilt oder verweigert wird, im Verordnungsentwurf nicht bezeichnet. Eine Verweigerung könne jedoch Projektverzögerungen und Mehrkosten nach sich ziehen. Für *VD* scheinen Voranmeldung und Vorprojekt genügend, um dem SBFI rechtzeitig alle nötigen Informationen zukommen zu lassen. *VD* würde es unterstützen, wenn die V-HFKG eine einfache Informationspflicht des Gesuchstellers gegenüber dem SBFI vorsehen würde. Der Baubeginn ist für *GE* eine komplexe Angelegenheit und *GE* schlägt vor, dass nur die Gesuchseinreichung vor Baubeginn geregelt wird.

Artikel 34 Zweckbindung, Nutzungsdauer und Veräusserung

GE schlägt vor, in Absatz 2 den Begriff "des parties portantes d'un bâtiment" mit "structures portantes d'un bâtiment" zu ersetzen.

Artikel 37 Schlusszahlung bei Flächenkostenpauschalen

Für *VD* ist nicht klar, was unter «les documents nécessaires au contrôle» («die zur Kontrolle benötigten Unterlagen») zu verstehen ist. *VD* wünscht eine entsprechende Klärung.

Artikel 40 Grundsatz und Begriffe

Für *ZH* ist das Kriterium "räumlich geschlossenes, zusammengebautes Vorhaben" zu eng gefasst. Gemäss *ZH* sollten Baunutzungsbeiträge auch möglich sein, wenn mehrere Mietverträge innerhalb eines Campus bestehen und die Erschliessung für diese Liegenschaft zentral erfolgt.

Artikel 41 Beitragsberechtigte Aufwendungen

SG schlägt vor, Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: «Sofern mehrere Mietverträge für die Nutzung in einem zusammengebauten Gebäudekomplex vorliegen, können diese kumuliert werden.». *GE* meint, dass die Bedingungen in Absatz 1 Buchstaben a und b die HES-SO bestrafen, da diese auf mehrere Standorte verteilt sei.

Artikel 42 Nicht beitragsberechtigte Aufwendungen

AG ist der Meinung, dass der Verzicht auf die Subventionierung der Liegenschaftsnutzung von bestehenden Staatsobjekten der Trägerkantone ein Ausweichen der Fachhochschulen auf Liegenschaften Dritter fördert. *AG* befürchtet eine Verteuerung der Liegenschaftsnutzung durch diesen Artikel und lehnt ihn deshalb ab. Gemäss *Unibas* ist das Modell der Baunutzungsbeiträge nicht vollständig durchdacht und wird den Eigentumsverhältnissen im Hochschulbereich nicht gerecht. *Unibas* ist der Meinung, dass es keine Rolle spielen darf, ob eine Liegenschaft dem Träger gehört oder nicht, ausschlaggebend für die Beitragsberechtigung soll die Frage sein, ob für den Bau oder die Instandsetzung einer Liegenschaft Bauinvestitionsbeiträge beansprucht wurden. *Unibas* beantragt für Buchstabe a folgende Änderung: «*Mietobjekte, die für Bau oder Instandsetzung bereits Bauinvestitionsbeiträge erhalten haben.*».

Artikel 45 Beitragssatz

Nach Ansicht von *VD* sollte die Bestimmung dahingehend lauten, dass in der Regel ein Beitragssatz von 30% gilt, vorbehältlich der Verfügbarkeit der Kredite.

Artikel 49 Eigenleistung

FR und *VD* erachten die Bedingung, dass die Hälfte der Eigenleistung als Geldleistung zu erbringen ist, als viel zu einschränkend und verlangen die Streichung von Absatz 3.

Artikel 51 Leistungsvereinbarungen

Gemäss *SES* und *NGO* steht der Hochschulrat in der Verantwortung, die Leistungsbilanz im Bereich der Equity, der nachhaltigen Entwicklung und der studentischen Mitwirkung bei der Projektförderung auszuweisen. *SES* und *NGO* beantragen dazu folgende Ergänzung in Absatz 2: «*b. die zu erreichenden*

Zielsetzungen von gesamtschweizerisch hochschulpolitischer Bedeutung gemäss Art. 59 Abs. 2 HFKG».

Artikel 56 Eintreten

SVP möchte hier eine präzise Formulierung analog zu Artikel 3 des Reglements der EDK über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse und schlägt folgende Formulierung vor: *«Die Gesuchstellenden müssen den Nachweis erbringen, dass sie über die zur Berufsausübung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Kenntnisse einer schweizerischen Landessprache verfügen.»*. Für VSS ist die Bedingung in Buchstabe b nicht zwingend notwendig.

Artikel 57 Anerkennung

SVP schlägt folgende Formulierung vor: *«Das SBFJ oder Dritte anerkennen einen ausländischen Abschluss für die Ausübung eines reglementierten Berufs, wenn der Abschluss im Vergleich mit dem entsprechenden Schweizerischen Diplom gleichwertig ist, insbesondere in Bezug auf die Bildungsstufe, die fachwissenschaftlichen und die berufspraktischen Inhalte, die Ausbildungsdauer und das Ausbildungsniveau.»*. ETH-Rat ist der Meinung, dass die Absätze 2 und 3 umständlich formuliert sind und eine sprachliche Überarbeitung notwendig wäre. Für VSS reicht die Bestimmung in Buchstabe c; Buchstabe a und b verursachen für VSS nur unnötigen bürokratischen Aufwand.

Artikel 67 Bemessung der Kohäsionsbeiträge

BS, SG, JU, UR, AR, SSV, Unibas und HKBB begrüssen die Bestimmung. BL, GE, swu und FTAL empfehlen darauf zu achten, dass kein allzu grosser Betrag für den Kohäsionsfonds reserviert wird. SPS erscheint der Vorschlag grundsätzlich zielführend. Die Bestimmungen zur Berechnung wären gemäss BL und SPS noch zu präzisieren. Gemäss AR, UR, NW und OW ist die degressive Ausgestaltung sinnvoll umgesetzt. Für LU sind die Kohäsionsbeiträge sehr wertvoll, da damit die Hochschulen eine Chance haben, sich im Sinne des HFKG zu entwickeln. LU bezweifelt aber, dass dies gelingen wird, da die Neuordnung der Finanzierung nach HFKG teilweise zu deutlichen Einbussen einzelner Hochschulen führen wird. FR stellt die Erwähnung der Jahre 2017 bis 2019 in Frage und schlägt vor, den Absatz wie folgt zu ändern: *«Les hautes écoles qui subissent une baisse des subventions de base de plus de 5% par rapport à l'année de référence peuvent obtenir des fonds de cohésion jusqu'à la fin 2024 au plus tard»*.

Nach Ansicht von VD sollte die Verordnung ausdrücklich festhalten, dass Kohäsionsbeiträge gemäss Artikel 74 HFKG, so auszurichten sind, dass der Verlust im Ergebnis nicht niedriger als 5% sei. VD fordert, dass die Berechnungsmethode des für Kohäsionsbeiträge verfügbaren Gesamtbetrags in der Verordnung geregelt werde.

NE ist der Ansicht, dass der Ausdruck «in den Jahren 2017–2019» den Schluss zulassen würde, dass die beitragsberechtigte Einbusse jedes Jahr anfallen muss, oder aber als Mittelwert der ganzen Periode, oder auch nur in einem einzelnen Jahr dieser drei Jahre. Nach Ansicht von NE gibt jede Einbusse von mehr als 5% in den Jahren 2017-2019 Anrecht auf einen Kohäsionsbeitrag, unabhängig vom Jahr in dem die Einbusse anfällt. Für die Jahre nach 2019 geht NE davon aus, dass die Beitragsberechtigung für Kohäsionsbeiträge vom zeitlichen Zusammenhang zwischen der Anwendung des neuen Systems und dem Vorliegen der Einbusse abhängt und dass der Kohäsionsbeitrag gleichzeitig mit dem Grundbeitrag ausbezahlt wird. Gemäss NE sollte Artikel 67 im Sinne dieser Bemerkungen ergänzt werden.

Erläuterungen: Gemäss FHNW sollte die Formel auf Seite 25 präzisiert werden.

8 Bemerkungen zur Hochschulbautenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

SO, BS, BE, BL, AR, LU, SZ, TI, FDP, SSV und HKBB stimmen der Hochschulbautenverordnung vollständig zu. ZH stimmt der Hochschulbautenverordnung grundsätzlich zu. Für AG liefern die Anhänge 1 und 2 der Hochschulbautenverordnung eine präzise Grundlage zur Bestimmung der Raumtypen. BE, KHS und KMHS begrüssen die angestrebte Vereinfachung der Bestimmungen in der Hochschulbauten-

verordnung. *KMHS* vermisst die Berücksichtigung der teilweise sehr spezifische Anforderungen stellenden Räume für die künstlerische Lehre, Produktion und Forschung. *OW* und *NW* verzichten auf eine Stellungnahme zur Hochschulbautenverordnung.

GE äussert Bedenken betreffend die Raumtypen und der Flächenwerte, *GE* erscheinen die Flächenwerte tiefer als bisher.

TG regt an, die Mitfinanzierung von Bauvorhaben der pädagogischen Hochschulen - im Sinne der Gleichbehandlung mit den Universitäten, die Lehrpersonen ausbilden - zu prüfen.

VD merkt an, dass spezielle Tiefbau- und Grabungsarbeiten bedeutende und je nach Bauprojekt sehr unterschiedliche Mehrkosten verursachen können. Diesen Kosten könne mit der Flächenkostenpauschale, selbst mit einer Korrektur, nur schlecht Rechnung getragen werden – dabei wäre der Korrekturfaktor ohnehin willkürlich. Deshalb schlägt *VD* vor, in der Departementsverordnung einen Artikel zu Tiefbau- und Grabungsarbeiten (BKP 17) aufzunehmen, wonach die entsprechenden Kosten fallweise aufgrund der effektiven Kosten und separat von den Pauschalen behandelt werden, wie dies auch für Ausschreibungs- oder Projektentwicklungskosten oder auch Kunstwerke gehandhabt wird.

GPS beantragt, eine verbindliche Rechtsnorm in der Hochschulbautenverordnung aufzunehmen, um den Auftrag von Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d HFKG zu präzisieren.

Swissolar unterstützt grundsätzlich die Stellungnahme von *NGO*. *Swissolar* beantragt die Aufnahme eines neuen Artikels: «*Artikel 9 Anlagen zur Erzeugung neuer erneuerbarer Energien: Neue erneuerbare Energien sind als Bestandteil eines Bauvorhabens beitragsberechtigt. Der Anteil neuer erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch eines Bauvorhabens muss mindestens 50 Prozent betragen.*».

inclusion-handicap fehlt eine ausdrückliche Konkretisierung der "Behindertengerechtigkeit" nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe e HFKG und beantragt, dass in der Hochschulbautenverordnung auf die Norm SIA 500 "Hindernisfrei Bauen" zu verweisen sei.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Weiterbildung und Dienstleistung

Gemäss *VD* sollten Prozentsätze der Weiterbildung und der Dienstleistungen *nach Raumtyp* angegeben werden und ebenfalls nach Raumtyp berücksichtigt werden.

Artikel 2 Raumqualität

Für *BE* und *KHS* ist es nicht unproblematisch, wenn Richtlinien der ETH Zürich via Verordnung für allgemein anwendbar erklärt werden, damit bekäme die ETH Zürich Rechtsetzungskompetenzen. *BE* regt an, dass die Verordnung einen Beschluss zur Anwendbarkeit der Richtlinien durch den Hochschulrat (auf Empfehlung seiner Fachkommission FHB) vorsieht. *GE* ist der Meinung, dass die Richtlinien von der Bundesverwaltung zu erlassen sind. *VD* gibt zu bedenken, dass die ETH-Richtlinie vom 8. Januar 2016 auf der Website der ETH Zürich möglicherweise nicht mehr auffindbar wäre, wenn die ETH Zürich die Richtlinie später überarbeiten sollte und dass der Text nicht in französischer Sprache vorliegt. *VD* schlägt vor, die relevanten Bestimmungen dieser Richtlinie direkt in die Verordnung aufzunehmen. *ETH-Rat* fordert mit Nachdruck, dass in der Hochschulbautenverordnung bezüglich geltender Standards für Beitragsgesuche von Universitäten und Fachhochschulen eine von internen Richtlinien von Institutionen des ETH-Bereichs unabhängige Formulierung vorgesehen wird. *inclusion-handicap* stellt fest, dass die ETH-Richtlinie auf die Norm SN 521500 verweist, welche von Norm SIA 500 ersetzt worden ist und seit 1. Januar 2009 nicht mehr in Kraft ist.

SG schlägt vor, nur die Nutzungshöhe von 2.7 Metern festzuschreiben.

Gemäss *KHS* bedürfen Fachhochschulen, insbesondere solche mit künstlerischen Studiengängen, teilweise sehr andersartiger Raumtypen bzw. einer sehr weit ausgelegten Interpretation der ETH-Richtlinien. *KHS* und *KMHS* schlagen einen neuen Absatz 4 vor, welcher die spezifischen Anforderungen für Räume künstlerischer Ausbildungen (i.e. Bühnen, Konzert-, Probe-, Atelierräume) einfügt. Für *SG* ist die vorgeschriebene Nutzungshöhe von 2.7 Metern und darüber liegende Installationszone von 1 Meter für die Technikverteilung zu starr.

Gemäss *VSS*, *SES* und *NGO* erfüllt die erwähnte Richtlinie die im HFKG verankerten hohen und ökologischen und energetischen Standards nicht. *SES* empfiehlt folgende Änderung: «*Die Raumqualität*

von Seminarräumen und Hörsälen erfüllen die Standards des nachhaltigen Bauens SNBS.» NGO empfiehlt folgende Änderung: «Die Raumqualität von Seminarräumen und Hörsälen erfüllen die Standards des nachhaltigen Bauens SNBS und des hindernisfreien Bauens (SIA Norm 500).». VSS, SES und NGO möchten einen neuen Absatz 3 aufnehmen: «Für Sportanlagen sind die Empfehlungen des Bundesamtes für Sport und die Standards des nachhaltigen SNBS und des hindernisfreien Bauens SIA Norm 500 anzuwenden.».

Artikel 5 Anrechenbare Umgebungsfläche

Nach Ansicht von VD ist die bearbeitete Umgebungsfläche von Hochschulen meist oder immer öffentlich genutzt. Damit ergibt sich ein Widerspruch zwischen Absatz 1, wonach die bearbeitete Umgebungsfläche anrechenbar ist, und Absatz 2, der die Beitragsberechtigung auf nicht öffentlich genutzte Flächen beschränkt. VD schlägt vor, den zweiten Satzteil von Absatz 2 («und öffentlich genutzte Flächen») zu streichen.

Artikel 6 Projektierung und Zusatzleistungen

VD schlägt vor, den Artikel durch Bestimmungen zum Verfahren der Gesuchseingabe, zur Berechnung und zur Beitragszusicherung für Planung und Projektierung zu ergänzen.

Artikel 7 Mehrzweckanlagen, Park- und Einstellhallenplätze

SES und NGO möchten den Titel ergänzen: «... Einstellhallen- und Veloparkplätze». SES und NGO beantragen die Aufnahme von zwei neuen Absätzen: «Veloparkierungen und Massnahmen zum hindernisfreien Verkehrsraum sind als Bestandteil eines Bauvorhabens beitragsberechtigt.» und «Bei Veloparkierungen sind die Empfehlungen des Bundesamtes für Strassen ASTRA und die VSS Normen zur Veloplanung 640 065 und 640 066 anzuwenden. Zum hindernisfreien Verkehrsraum ist die VSS-Norm SN 640 075 anzuwenden.». VD wirft die Frage auf, nach welchen Kriterien Parkplätze als «Bestandteil eines Bauvorhabens» betrachtet werden.

inclusion-handicap empfiehlt, den Begriff "Behinderte" durch "Menschen mit Behinderung" zu ersetzen.

Artikel 8 Kunst im Raum

Gemäss SVP ist dieser Artikel ersatzlos zu streichen, da kein Zusammenhang mit dem Zweck des HFKG bestehe.

Artikel 9 Raumtyp, Flächenwert, Flächenart und Ausstattung

KHS vermisst einen Massstab für die Zuordnung eines Bauvorhabens zu einem der genannten Raumtypen. VSS, SES und NGO beantragen einen neuen Absatz 1: «Neue erneuerbare Energien sind als Bestandteil eines Bauvorhabens beitragsberechtigt. Der Anteil neuer erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch eines Bauvorhabens muss mindestens 30% betragen.».

Artikel 11 Korrektur der Flächenwerte und Faktor

VD merkt an, dass Artikel 11 eine Korrektur der Flächenwerte um einen Faktor von 0,6 bis 1,2 vorsieht. Allerdings gäbe die Verordnung keinen Hinweis auf die Kriterien, nach denen dieser Korrekturfaktor bestimmt wird, der damit willkürlich sei. VD verlangt eine entsprechende Klärung des Verordnungstextes. SG möchte, dass die Begriffe "besondere Grundstücksverhältnisse" und "wesentliche Eingriffe in das Bauwerk" (auch Art. 12) konkretisiert werden.

Artikel 12 Bauliche Veränderung und Unterhalt

Gemäss VD ist die Definition von «transformations» (Umbauten) in allen betreffenden Rechtsgrundlagen (auch im HFKG) uneinheitlich. VD verlangt eine Anpassung der entsprechenden Texte. *inclusion-handicap* schlägt vor, dass die Vornahme einer baulichen Anpassung zwecks Hindernisfreiheit per se beitragsberechtigt sein soll.

Artikel 15 Teuerungsberechnung

ZH möchte Absatz 1 anpassen. Das Bundesamt für Statistik führt für sieben Grossregionen einen separaten Investitionskostenindex, somit wäre es für ZH sachgerecht, wenn dieser regionalisierte Baupreisindex angewendet würde.

Artikel 14 Umwidmung

Gemäss VD sollten die Begriffe «angemessener Aufwand» und «wie Umbaukosten» im Zusammenhang mit der Umwidmung geklärt werden.

Artikel 16 Anrechenbare Raumfläche

AG möchte, dass der Begriff "Nutzfläche der Räume gemäss SIA 416" dahingehend präzisiert wird, dass ersichtlich wird, welche Flächendefinitionen durch den Bund subventioniert werden und welche nicht.

Artikel 17 Raumtypen und Flächenwerte pro Quadratmeter (BKP 1–3 und 52) sowie Zuschläge

Für GE sind die vorgeschlagenen Werte deutlich tiefer als die aktuellen Werte. Für FR ist das neue Berechnungsmodell nur unter der Bedingung annehmbar, dass die Anwendung der neuen Typologie und der neu festgelegten Werte finanziell neutral bleibt. Wenn sich herausstellen sollte, dass dieses Berechnungsmodell gegenüber dem UFG zu geringeren Beiträgen führt, müssten die Werte angepasst werden. Betreffend Zuschläge für die Ausstattung erachtet FR die künftige Anwendung als unklar und wünscht eine Regelung in der Verordnung, wonach diese Zuschläge stets voll gewährt werden, da es sich ja um Mittelwerte handle. KHS und KMHS schlagen eine Ergänzung der sieben Raumtypen mit dem Typus "Spezialräume Künste" vor (Erfahrungswerte bereits realisierter oder geplanter Kunsthochschulbauten könnten zur Schaffung entsprechender Grundlagen herangezogen werden). SES und NGO schlagen einen neuen Titel vor: «*Mindestanforderungen an einzelne Raumtypen*». VSS, SES und NGO beantragen einen neuen Absatz 2: «*Die energetischen Mindestanforderungen an einzelne Raumtypen richten sich nach den nachhaltigen Gebäudestandards SNBS und den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n)*». VSS, SES und NGO beantragen einen neuen Absatz 3: «*Die Mindestanforderungen zum hindernisfreien Bauen bei einzelnen Raumtypen richten sich nach der SIA-Norm 500*».

VD begrüsst den Willen zur Vereinfachung der Beitragsberechnung, die sich namentlich in der gegenüber heute geringeren Anzahl Raumtypen ausdrückt. Allerdings sei festzustellen, dass damit die Flächenwerte für die neuen Raumtypen sowie der Ausstattungszuschlag (Art. 17) unter denjenigen des UFG liegen und auch nicht an die Teuerung angepasst wurden, selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich um Nutzfläche und nicht mehr um Hauptnutzfläche handelt. Daraus ergebe sich eine Verminderung des Bundesbeitrags, die vom Gesetzgeber nicht gewollt war. Wenn keine Abstützung auf effektive Flächenkosten einer Auswahl neuerer Vorhaben erfolge, sollten die Werte mindestens den heutigen mittleren Pauschalen entsprechen. VD verlangt eine Erhöhung des Flächenwerts für bearbeitete Umgebungsfläche, so dass der Wert der heutigen Richtlinien – mit Indexierung – erreicht werde, und schlägt einen Wert von 155 CHF/m² (Wert 2008, aktualisiert gemäss heutigem Index und gerundet). VD geht davon aus, dass der Zuschlag für die Ausstattung gemäss Artikel 17 voll ausgerichtet wird, sofern die Mindestanforderungen gemäss Anhang 2 erfüllt sind, wünscht aber, dass dies ausdrücklich erwähnt werde. Für VD sollte die Verordnung auch die Konsequenzen einer nur teilweisen Erfüllung der Minimalanforderungen auf den Bundesbeitrag (Pauschale und Ausstattungszuschlag) klar regeln.

Für SG ist der Ansatz falsch, dass für die Kostenkategorien 1 und 2 eine "kontrollierte Lüftung" und für alle Kostenkategorien "Fassade Minergie P" gefordert wird. SG unterstützt die Ziele der 200-Watt-Gesellschaft und fordert, dass die Mindestanforderungen gesamtheitlicher formuliert werden.

Artikel 19 Faktor „Modifikation“ und „Eingriff“

Für SG sind die verwendeten Begriffe unklar (Art. 19-21). Die Erstellung eines Leitfadens als Hilfsinstrument wird deshalb begrüsst. SES und NGO schlagen einen neuen Titel vor: «Faktor „Modifikation“, „Eingriff“ und „ökologische und energetische Modernisierung“». SES und NGO beantragen einen neuen

Absatz 3: *«Der Faktor „ökologische und energetische Modernisierung“ entspricht dem Anteil der ökologischen und energetischen Modernisierung am gesamten Bauvorhaben.».*

Artikel 20 Veränderungsgrad

Gemäss *VD* sollte der Verordnungstext wie in Artikel 17 auf BKP 52 (nicht 5) verweisen. *VD* vermerkt auch, dass in der Tabelle nicht BKP 1-3 und 52, sondern BKP 20-28 erwähnt werden. *SES* und *NGO* beantragen bei Absatz 1 folgende Ergänzung: *«Der Veränderungsgrad berechnet sich aus der Multiplikation der Faktoren „Eingriff“, „Modifikation“ und „ökologische und energetische Modernisierung“.».*

Artikel 22 Gesuchseinreichung

Nach Ansicht von *VD* geht aus der Formulierung nicht hervor, welche Unterlagen erwartet werden, namentlich bezüglich *«Erfüllung der Aufgabenteilung und der Zusammenarbeit unter den Hochschulen»* (Bst. d), *«Nachhaltigkeit und die entsprechenden kantonalen ökologischen und energetischen Standards»* (Bst. e) und *«Wirtschaftlichkeit»* (Bst. h). Gleiches gilt auch für Artikel 25. Für *VD* ist es ein Anliegen, dass der Aufwand für die Erstellung der Gesuchseinreichung möglichst gering bleibt. *VD* meldet ausserdem Vorbehalte an bezüglich der Durchführbarkeit des Einreichungsverfahrens (namentlich ist die Verfügbarkeit der Pläne von Mietobjekten nicht garantiert).

VSS, *SES* und *NGO* schlagen einen neuen Buchstaben vor: *«e. die Erfüllung des Standards nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS, der Vollzugshilfen der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren MuKE sowie der Normen zum hindernisfreien Bauen.».*

Artikel 24 Investitionen in Mietobjekten

FR erachtet die Bemessungsmethode als komplex und moniert den damit erforderlichen hohen Arbeitsaufwand. Ausserdem ist *FR* der Ansicht, dass ein Investitionsbeitrag für ein Mietobjekt eine längere Nutzungsdauer voraussetzen sollte, als die Minstdauer des Mietvertrags.

VD wünscht eine ausführlichere Beschreibung der Berechnungsmethode nach Absatz 4.

Anhang Teilnehmende an der Vernehmlassung und Abkürzungen**1. Kantone**

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich	8090	Zürich
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	3000	Bern 8
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern	6002	Luzern
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri	6460	Altdorf
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	6431	Schwyz
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	6060	Sarnen
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	6370	Stans
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	1701	Fribourg
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	4509	Solothurn
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	4001	Basel
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	4410	Liestal
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	8200	Schaffhausen
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	9102	Herisau
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	9001	St. Gallen
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	7001	Chur
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	5001	Aarau
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	8510	Frauenfeld
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	6501	Bellinzona
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	1014	Lausanne
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	1950	Sion
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	2001	Neuchâtel
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	1211	Genève 3
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2800	Delémont

2. Politische Parteien

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
FDP	FDP. Die Liberalen	3001	Bern
GPS	Grüne Partei der Schweiz	3011	Bern
glp	Grünliberale Partei	3008	Bern
SVP	Schweizerische Volkspartei	3001	Bern
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	3001	Bern

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
SSV	Schweizerischer Städteverband	3001	Bern

4. Dachverbände der Wirtschaft

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
economiesuisse	Economiesuisse	8032	Zürich
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband	8032	Zürich
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund	3000	Bern 23
Travail Suisse	Travail Suisse	3001	Bern
kfmv	Kaufmännischer Verband Schweiz	8027	Zürich

5. Bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
GS-EDK	Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	3000	Bern
ETH-Rat	Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen	8092	Zürich
swu	swissuniversities - Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen	3001	Bern
SNF	Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung	3001	Bern
SWIR	Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat	3003	Bern
SAR	Schweizerischer Akkreditierungsrat	3001	Bern
aaq	Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung	3001	Bern
VSS	Verband für Schweizer Studierendenschaften	3001	Bern
actionuni	Actionuni der Schweizer Mittelbau	8001	Zürich
swissfaculty	Konferenz der Hochschuldozierenden Schweiz	5112	Thalheim
FH Schweiz	Dachverband der Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen	8001	Zürich
EHB	Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung	3052	Zollikofen
KHS	Kunsthochschulen Schweiz	3027	Bern
KMHS	Konferenz Musikhochschulen Schweiz	8031	Zürich
Fernuni	Universitäre Fernstudien Schweiz	3900	Brig

6. Nicht angeschriebene Institutionen und Organisationen

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
BFH	Berner Fachhochschule	3012	Bern
UniFR	Universität Freiburg	1700	Freiburg
CP	Centre Patronal	1001	Lausanne
Swissolar	Schweizerischer Fachverband für Sonnenenergie	8005	Zürich
Unibas	Universität Basel	4051	Basel
SES	Schweizerische Energiestiftung	8005	Zürich
SVC	Schweizerischer Verband diplomierter Chemiker FH	4000	Basel
FTAL	Fachkonferenz Technik, Architektur und Life Sciences	2800	Delémont
HKBB	Handelskammer beider Basel	4010	Basel
FHNW	Fachhochschule Nordwestschweiz	5210	Windisch
AMS	Association of Management Schools	8400	Winterthur
NGO	Bildungscoalition NGO	3011	Bern
FHO	Fachhochschule Ostschweiz	9000	St. Gallen
inclusion-handicap	Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz	3007	Bern
zhaw	Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften	8401	Winterthur